

## **Ausfertigung**

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet „Wiedener Weidberge“**

Vom 20. September 2009

Auf Grund der §§ 26, 36 Abs. 4 und 73 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes vom 14.10.2008 (GBl. S. 745) wird verordnet:

#### **§ 1**

##### ***Erklärung zum Schutzgebiet***

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Wieden werden zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich in Teilen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie).
- (3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Wiedener Weidberge“.

#### **§ 2**

##### ***Schutzgegenstand***

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 379 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst Grünland- und Waldflächen östlich, nördlich und westlich der Ortslage von Wieden. Es erstreckt sich im Osten vom Besucherbergwerk „Finstergrund“ unter

Umgehung des besiedelten Bereichs von Graben über die „Grabener Höhe“ und die Gewanne „Ochsenboden“ und „Brumättle“ nach Ungendwieden (die Ortslage ist ausgegrenzt) und umfasst nördlich davon die Talbereiche „Nesslergrund“ und „Rüttener Grund“ und südlich von Ungendwieden den „Spitztobel“. Von dort aus zieht es sich nach Westen oberhalb des Ortsteils Rütte über die Gewanne „Steinen“, „Steineboden“, „Hundsrücken“, „Beckenrain“, „Schafbuchen“ und „Bühl“ (Oberwieden) zum Wiedener Eck. Südlich davon sind die Gewanne „Breitmoos“, „Schweine“, „Mittelbach“ und „Neumatt“ einbezogen.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter, nach innen angeschummerter Linie eingetragen. Das FFH-Gebiet ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 blau schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung des großflächigen, extensiv genutzten, überwiegend beweideten Grünlands;
2. die Erhaltung der Struktur- und Artenvielfalt des Gebiets mit seinen Biotoptypen und Einzelbildungen wie z. B. Weidbuchen;
3. Schutz und Erhaltung der Lebensräume zahlreicher gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung von Lebensräumen, die der FFH-Richtlinie entsprechen, insbesondere Artenreiche Borstgrasrasen (prioritär), Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen, Trockene Heiden, Kalkreiche Niedermoore, Silikatschutthalden, Silikatfelsen, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär) und Auwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritär).

## **§ 4** **Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,

1. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Eier, Larven, Puppen u.a.) oder Nester oder sonstige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. die (markierten) Wege und Loipen zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren oder zu reiten;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) **Weiter** ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

### **Zulässige Handlungen**

(1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des §4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. die Ausbringung von Stickstoffdüngern einschließlich Gülle und Jauche, außer auf den in der Karte braun und violett schraffierten Flächen, unterbleibt und nur eine maximale mineralische P-K Düngung von bis zu 35 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und 120 kg K<sub>2</sub>O/ha in dreijährigem Turnus erfolgt;
5. auf den in der Karte braun schraffierten Flächen max. eine jährliche Düngung mit Festmist, Jauche und Gülle erfolgt und sich hieraus keine Beeinträchtigung geschützter Biotope ergibt;
6. die Düngung auf den in der Karte violett schraffierten Flächen in folgendem Rahmen erfolgt:  
Festmist: Maximal 100 dt/ha bei Herbstausbringung und zweijährigem Turnus;  
Gülle/Jauche: Maximal 20 m<sup>3</sup>/ha in verdünntem Zustand (etwa 5% Trockensubstanz) in zweijährigem Turnus;
7. bei der Weidpflege insbesondere auf Weidbuchen Rücksicht genommen wird und „Kuhbüsche“ (Initialstadien von Weidbuchen) in ausreichender Zahl erhalten werden;
8. landwirtschaftliche Produkte nicht auf Biotopflächen gelagert werden.

Die Verbote des § 4 gelten nicht für **Bauvorhaben im Rahmen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben**, die im Außenbereich baurechtlich zulässig sind und in landschaftsbezogener Bauweise errichtet werden. Sie gelten ferner nicht für die vorübergehende Lagerung von Brennholz oder Bauholz für den Eigenbedarf - jeweils außerhalb von Biotopflächen.

(2) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des §4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Verjüngung nur mit standortsgerechten, einheimischen Baumarten erfolgt;
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Fahrwegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
3. keine Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen werden;
4. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze und andere jagdliche Einrichtungen nicht auf § 32-Biotop-Flächen errichtet werden;
2. keine Tiere eingebracht werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Fahrwegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des §4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 6**

### ***Schutz- und Pflegemaßnahmen***

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen integriert sind. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 7**

### ***Befreiungen***

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich ist.

## **§ 8**

### ***Ordnungswidrigkeiten***

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## **§ 9**

### ***Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme***

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Lörrach auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 10**

### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Wiedener Eck und Lückle“ und „Wiedener Eck und Trubelsmattkopf“ vom 1. September 1938 außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 20. September 2009  
Regierungspräsidium Freiburg

gez.  
Julian Würtenberger

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg